

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 37

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 16.11.2011

Inhalt: **Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben  
der Fachhochschule Gelsenkirchen (Hochschulabgabensatzung)  
vom 11.11.2011**

Seite

350



**Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben  
der Fachhochschule Gelsenkirchen  
(Hochschulabgabensatzung)  
vom 11.11.2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Hochschulabgabensatzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben	352
§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren	352
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben	352
§ 4 Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	353

## **§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben**

- (1) Die Fachhochschule Gelsenkirchen erhebt für das Studium von
  1. Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Absatz 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag gemäß § 3 Absatz 1 HAbgG in Höhe von 100,- €
  2. Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag gemäß § 3 Absatz 3 HAbgG in Höhe von 100,- €
- (2) Die Fachhochschule Gelsenkirchen erhebt für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG pro Semester einen besonderen Gasthörerbeitrag gemäß § 3 Absatz 2 HAbgG. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; er beträgt mindestens 100,- € pro Semester.
- (3) Für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, wird pro Semester ein Beitrag in Höhe bis zu 500,- € erhoben. Die Erhebung und Bemessung des Beitrags richtet sich nach dem jeweiligen Studienangebot. Die Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Es werden Gebühren erhoben anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises und des Gasthörerscheins in Höhe von 15,- €
2. der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses in Höhe von 20,- €
3. der Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 20,- €
4. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung in Höhe von 15,- €
5. des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung in Höhe von 20,- €

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages
  1. nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
  2. nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr

1. nach § 2 Nr. 1 bis 3 entsteht mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
2. nach § 2 Nr. 4 entsteht mit dem Ablauf der Fristen und der Zahlungstermine.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.
- (5) Bei einer Versagung der Zulassung oder Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird eine bereits entrichtete Abgabe nach Absatz 1 von Amts wegen erstattet. Bei einer Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn ist die Rückerstattung nur möglich, wenn die oder der Studierende nachweist, dass ein Zulassungsbescheid einer anderen Hochschule oder der Stiftung für Hochschulzulassung, erst so spät ergangen ist, dass die Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn nicht möglich war.

#### **§ 4 Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Vorschriften der Satzung werden alle zwei Jahre auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Abgaben, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erhoben werden.
- (3) Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14.08.2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 05/2004 vom 24.08.2006) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.02.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 01/2009 vom 25.02.2009) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.01.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 03/07 vom 30.01.2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 26.10.2011.

Gelsenkirchen, den 11.11.2011

Der Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann